

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2022

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2022.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsort:

Käthe-Winkelmann-Halle, Käthe-Winkelmann-Platz 2

am:

Montag, den 26.09.2022

Beginn:

19:02 Uhr

Ende:

19:53 Uhr

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Franz Heilmeier

Schriftführerin:

Anja Sawall

Anwesend:

Heilmeier, Franz
Aichinger, Christopher, Dr.
Auinger, Manuela
Bandle, Frank
Bergauer, Felix
Buschendorf, Christian
Eckl, Franz
Eschlwech, Josef
Fischer, Melanie
Frommhold-Buhl, Beate
Häuser, Johannes
Heumann, Maximilian
Holzer, Manfred
Holzner, Josef, Dr.
Iyibas, Ozan
Langwieser, Frank
Manhart, Norbert
Mayerhanser, Judith
Meidinger, Christian
Mokry, Julia
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Rößler, Silke
Rübenthal, Burghard

Seidenberger, Thomas
Steinberger, Johannes
Szalontay, Attila
Meßner, Alexander
Prieller, Judith
Salzmann, Christian
Schebiella, Viktoria
Wiencke-Bimesmeier, Michaela

Abwesend:

Kürzinger, Christa	- entschuldigt -
Nadler, Christian	- entschuldigt -
Sen, Selahattin	- entschuldigt -
Steinberger, Michael	- entschuldigt -

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|------|---|--------------|
| 1) | Antrag der CSU-Fraktion: Kunst am Mülleimer | GL/034/2022 |
| 2) | Bebauungsplan Nr. 134 " Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße" ; Genehmigung des Städtebaulichen Vertrages zum Bauleitverfahren | Bau/133/2022 |
| 3) | Bebauungsplanes Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ und zugehörige 27. Flächennutzungsplanänderung; Würdigung d. Verfahrens u. d. Stellungnahmen a. d. Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB | Bau/114/2022 |
| 3.1) | Stellungnahme Agenda 21 | Bau/117/2022 |
| 3.2) | Stellungnahme Landratsamt Untere Naturschutzbehörde | Bau/118/2022 |
| 3.3) | Stellungnahme Landratsamt Wasserrecht | Bau/119/2022 |
| 3.4) | Stellungnahme Landratsamt Sachgebiet Gesundheitsamt | Bau/120/2022 |
| 3.5) | Stellungnahme Staatliches Bauamt Freising | Bau/121/2022 |
| 3.6) | Stellungnahme Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten | Bau/122/2022 |
| 3.7) | Stellungnahme Regierung von Oberbayern Brandschutz | Bau/123/2022 |
| 3.8) | Stellungnahme Vodafone GmbH | Bau/124/2022 |
| 3.9) | Stellungnahme Telekom GmbH | Bau/125/2022 |
| 4) | Bebauungsplanes Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ und zugehöriger 27. Flächennutzungsplanänderung; Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss | Bau/115/2022 |
| 5) | Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan mit zugehöriger Änderung des Flächennutzungsplanes als Ersatz für den Bebauungsplan Nr. 88 "Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen am nordwestlichen Ortsrand" | Bau/131/2022 |
| 6) | Bekanntgaben | |
| 6.1) | Entwicklung der Kinderbetreuung | |
| 6.2) | Online-Beteiligung "Leitbildprozess" | |

- 6.3) Absage der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft am 05.10.2022
- 7) Anfragen
 - 7.1) Anfragen aus dem Gremium
 - 7.1.1) Zeitaufwand bezüglich Platzvergabe der Kinderbetreuung
 - 7.1.2) Sachstand Anmeldung bei Gesellschaft für nachhaltiges Bauen
 - 7.2) Anfragen aus dem Publikum
 - 7.2.1) Sachstand 3. Grundschule

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 19:02 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Antrag der CSU-Fraktion: Kunst am Mülleimer

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 10.08.2022 stellt die CSU-Fraktion einen Antrag zur Kunst an Mülleimern (siehe Anlage).

Der Antrag ist fristgerecht eingegangen (§ 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Gem. § 24 Abs. 1 GeschO ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten dem Gemeinderat vorzulegen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. Erst nach Befürwortung des Antrags durch das Gremium wird der Antrag von der Verwaltung inhaltlich geprüft.

Die Kosten sind eine ca. Berechnung und sollten durch die Verwaltung geprüft werden.

	Menge	€	Gesamt
Abfallbehälter *)	10	160,00	1.600,00 €
Acrylfarben *)	10	35,00	350,00 €
Gesamt			1.950,00 €

(*) die Informationen zu den vorgeschlagenen Abfallbehältern sind bitte aus dem Antrag zu entnehmen.)

Die Kulturreferentin, Gemeinderätin Frau Christa Kürzinger, wurde vom Antrag durch die Verwaltung informiert.

Diskussionsverlauf:

GRin Frommhold-Buhl:

- Schöne Idee; werden Prüfantrag jedoch nicht zustimmen
- Prüfanträge nur, wenn komplexe Sachverhalte, die von GR als Laien nicht gut einschätzbar
- für Bemalung von Mülleimern muss keine Arbeitskraft der Verwaltung beansprucht werden
- Antragsteller können direkt mit Schulen in Verbindung treten

GRin Mokry:

- Bemalung von Mülleimern grundsätzlich schöne Idee; teilweise Zustimmung
- sollten, auch im Hinblick auf Arbeitsbelastung der Verwaltung, über Mindeststandards für einen sinnvollen Antrag sprechen

GR Dr. Aichinger:

- Grundsätzlich gute Idee; Einbindung von Schülern immer positiv
- weitere Objekte mit Bauhofleiter abklären; z.B. Mülleimer an Mühlseen, Wandgestaltung, etc.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die weiterführenden Schulen (Mittelschule und Gymnasium) in der Gemeinde Neufahrn anzufragen, ob sich diese am Projekt **Kunst am Mülleimer** beteiligen würden.

Die zur Umsetzung benötigten Materialien stellt die Gemeinde Neufahrn b. Freising zur Verfügung.

Abstimmung: Ja 11 Nein 16 - abgelehnt

TOP 2 Bebauungsplan Nr. 134 " Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße" ; Genehmigung des Städtebaulichen Vertrages zum Bauleitverfahren

Sachverhalt:

Im Mintrachinger Nordosten soll ein Gewerbegebiet zur Betriebsverlegung einer Neufahrner Firma entstehen. Für die Schaffung des Baurechts wurde das Bebauungsplanverfahren Nr. 134 durchgeführt über welches noch in dieser Sitzung beschlossen werden soll. Für den Bebauungsplan war der Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB erforderlich. Der am 21.09.2022 geschlossene Vertrag beinhaltet im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Verpflichtungen aus dem durchgeführten Bauleitverfahren,
- Verpflichtungen zur Leistung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- eine Bauverpflichtung,
- Vereinbarungen zur Erschließung und deren Kostentragung sowie
- die Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit (Bürgschaft).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt des Städtebaulichen Vertrages vom 21.09.2022 mit den Herren Alfred Bock und Herrn Julian Bock und stimmt den darin enthaltenen Erklärungen zu.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 3 Bebauungsplanes Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ und zugehörige 27. Flächennutzungsplanänderung; Würdigung d. Verfahrens u. d. Stellungnahmen a. d. Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

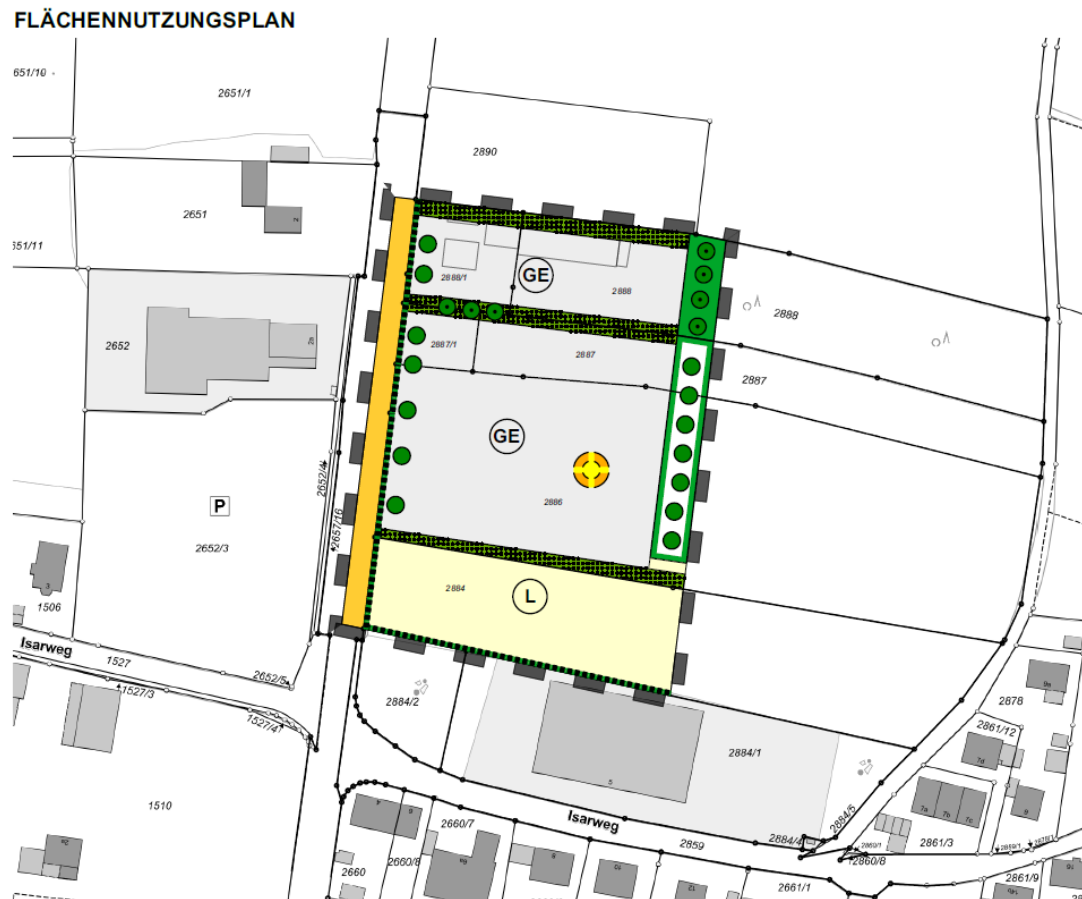
Mit Beschluss vom 17.05.2021 hat der Gemeinderat die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ beschlossen.

Das Gebiet der Bauleitplanungen hat eine Fläche von ca. 1,3 Hektar. Die bestehenden, sich im Geltungsbereich befindlichen isolierten nördlichen Gewerbeflächen sollen in die Abrundung einbezogen werden. Am Ortsrand, zu den Isarauen hin, soll eine entsprechende Ortsrandbegrünung geschaffen werden. Für den überwiegenden Anteil der Flächen interessiert sich bereits konkret ein alteingesessenes Neufahrner Unternehmen mit der Absicht einer Betriebsverlegung an diesen Standort.

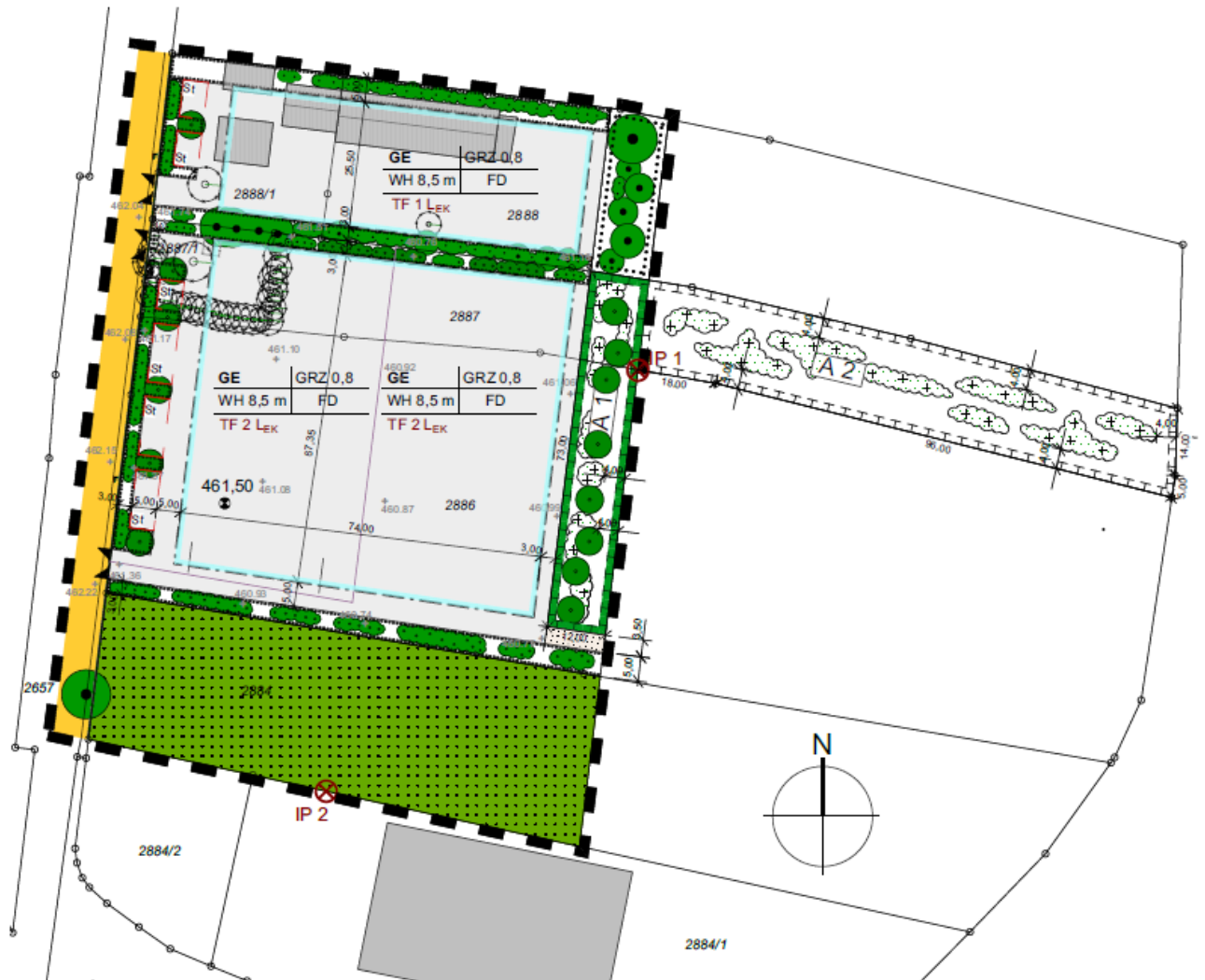
Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan entwickelt werden und die Bezeichnung Nr.134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ tragen. Bei der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um die 27. Änderung, die im Parallelverfahren durchgeführt wird.

Die zeichnerische Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sind nachfolgend eingefügt.

27. Änderung des Flächennutzungsplanes



Entwurf Bebauungsplan Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“



Zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde nun in der Zeit von Freitag, den 08.07.2022 bis Montag, den 08.08.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgenommen. Es waren während der Auslegung Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Plan mit Erläuterungsbericht), zum Bebauungsplan (Plan mit Festsetzungen und Begründung inkl. Anlagen Umweltbericht, Naturschutzfachliche Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Lärmgutachten sowie Strategischer Umweltprüfung) sowie die bisher vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht vorhanden.

Bürgerinnen und Bürger haben während des Verfahrens keine Stellungnahmen zu den Bauleitplanungen eingereicht.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier:

- Hinweis, dass Satzungsbeschluss unter TOP Ö4 gefasst wird
- Nummerierung der Würdigungen daher mit 3.1. ff. statt 3.1.1. ff.

TOP 3.1 Stellungnahme Agenda 21**Sachverhalt:**

Stellungnahme der Agenda 21 vom 09.08.2022

1. zur 27. Flächennutzungsplanänderung „Mintraching – Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“**S. 6 1.2**

Von der Änderung sind die Flurnummern 2888/1, 2888/7 komplett, sowie die westlichen Teilflächen der Flurnummern 2888, 2887, 2886 und 2884 östlich der Münchner Straße im Gemeindeteil Mintraching betroffen.

Bitte kontrollieren, 2888/7 nicht ersichtlich.

Für die Herausnahme von 1,3 ha Fläche aus dem LSG wurden auch bereits Flächen im Bereich der Dietersheimer Brenne in Abstimmung mit der UNB/LRA Freising aufgewertet.

Die Dietersheimer Brenne ist ein schützenswertes Gebiet gleich der Garchinger Heide, dessen Erhalt unabhängig von Ausgleichsmaßnahmen sein sollte. Daher ist für die Agenda, Ausgleichsmaßnahmen für den Erhalt bzw. Pflegemaßnahmen der Dietersheimer Brenne herzunehmen, nicht akzeptabel. s. auch

ANTRAG AUF HERAUSNAHME VON FLÄCHEN AUS DEM „LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET ISARTAL“ (LSG- „Isartal“) Punkt 8

Maßnahmen, die zur Vergrößerung des Brennestandes führen, sind begrüßenswert und sollten durch entsprechende Kartierung nachweisbar sein.

S.9

Für den Landkreis Freising ist bis zum Jahr 2025 ein weiteres Bevölkerungswachstum von 25% prognostiziert.

Hier fehlt ein entsprechender Literaturhinweis. und man findet auch andere Zahlen, z.B.:

13. Januar 2020, SZ

13 500 Einwohner mehr im Kreis Freising prognostiziert das Bayerische Landesamt für Statistik im Jahr 2038.

Danach werden 2038 im Landkreis bis zu 192 600 Menschen leben, 7,5 Prozent mehr als noch Ende 2018 (179 100).

Angesichts des ständig wachsenden Flächenverbrauches, ist eine sorgfältige Überprüfung des tatsächlichen Bedarfes angebracht.

2. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.134 Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ Begründung**S.4 1.4**

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neufahrn in der Fassung von 2003, genehmigt durch die Regierung von Oberbayern am, ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Derzeit befindet sich eine Änderung des Flächennutzungsplans in Bearbeitung. Die Gemeinde Neufahrn beabsichtigt, im Zuge dieser Änderung das Plangebiet als Gewerbegebiet darzustellen.

Das Datum muss ergänzt werden.

Um hier ein Gewerbegebiet ermöglichen zu können, muss der Flächennutzungsplan geändert und ein 1,3 ha umfassendes Gebiet aus dem LSG herausgenommen werden, wozu die Agenda21 keine ausreichende Veranlassung sieht, denn auch im Baugebiet Neufahrn Ost mit 20 ha riesigem Flächenverbrauch ist Gewerbegebiet mit ca 0,8 ha längs der Grüneckerstraße ausgewiesen.

Diese Haltung findet die Agenda auch in dem Leitbild, das für die Gemeinde entwickelt werden wird, wieder: Eine intakte Umwelt und damit verbunden der Schutz von Landschaft und Natur sind für die Gemeinde Neufahrn Teil der kommunalen Daseinsvorsorge.

S. 7 2.6 Planungsziele

Durch die Auslagerung bestehender Handwerksbetriebe aus dem Neufahrner Innenbereich, wird dieser verkehrstechnisch entlastet und innerörtliche Flächen können z.B. durch Schaffung von Wohnraum aufgewertet werden.

Die verkehrstechnische Entlastung findet nur eventuell statt und sollte hier nicht als Vorteil für die Gemeinde dargestellt werden. Siehe Würdigung Agenda 21 zu 2.VII

S. 8 3.4.3 und Würdigung Agenda 21 zu 2.IX

Für die Einsehbarkeit an den Einfahrten muss die Pflanzliste noch um niedrige Sträucher bzw. Stauden ergänzt werden.

Da für Fahrradfahrer kein gesicherter Übergang vorgesehen ist, sollte ein Fußgänger-Radweg eingerichtet werden. Selbst für Gehwege alleine wird i.d.R. eine Breite von 2,50 m als notwendig erachtet. Außerdem ist ein benutzerfreundlicher, fehlerverzeihender Pufferstreifen an der viel befahrenen Münchner Straße angebracht.

Dies würde dem für die Gemeinde zu entwickelndem Leitbild entsprechen:

Es gilt dabei alle Anforderungen an eine nachhaltige und zukunftsfähige Mobilität in Einklang zu bringen und eine hohe Verträglichkeit zu schaffen. Die Gemeinde möchte die negativen Auswirkungen des Verkehrs reduzieren und so die Lebensqualität trotz hoher Erreichbarkeit beibehalten.

S. 13 3.11 Natur und Umweltschutz

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme und vorgezogene Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF)

Entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind 0,25 ha für die CEF-V1 Maßnahme erforderlich. Da sich Teile der Fläche in unmittelbarer Nähe zur Baugrenze befinden und somit nur vermindert als Lebensraum geeignet sind, werden mit 0,32 0,28 ha deutlich größere Flächen als die im Rahmen der SAP geforderten 0,25 ha für die CEF-V1 Maßnahme umgesetzt. Auf den 0,2 ha der Ausgleichsfläche A2 werden lückig angelegte Feldgehölzinseln entwickelt und auf den weiteren 0,12 0,08 ha der Ausgleichsfläche A1 werden die bestehenden Strukturen durch heimische Heckenstrukturen mit Einzelbäume ergänzt.

Dies ist der Text der 1. Fassung rot; der Text der 2. Fassung blau. in der 2. Fassung nicht als geändert markiert.

Die Flächengröße müssen überprüft werden und der Kommentar entsprechend angepasst werden, 0,03 ha machen nicht eine deutlich größere Fläche aus, s. dazu Anhang 1 Umweltbericht S.24.

S. 16 4.4 Beleuchtungsanlagen

Maßnahmen für die Beleuchtung und gegen den Vogelschlag S.17 sollten verpflichtend festgelegt werden, d. h. sie sollten als Maßnahmen im Bebauungsplan festgelegt werden.

Laut Umweltbericht S.12 sind erstere ja Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

3. Bebauungsplan 134 Festsetzung durch Text

10.1 (8) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu 5 % Neigung sind extensiv zu begrünen. Es ist eine durchwurzelbare Mindestschichtdicke von 10 cm für extensive Begrünung

vorzusehen. Dies gilt nicht bei der Anordnung notwendiger technischer Anlagen oder Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

Die Agenda21 regt an, die Flachdächer zumindest teilweise als intensives Gründach mit mindestens 25 cm Substratschicht vorzugeben. Über oder teilweise anstelle der Begrünung könnten PV-Anlagen für die Erzeugung von Strom für Wärmespeicher, Sonnenkollektoren, Regenwasserretentionssysteme usw. ausgeführt werden, die hier in einer Art „Showroom“ des Betriebes begehbar sein könnten.

4. Stellungnahme zu Anhang I Umweltbericht – Entwurf

S. 5 Hier werden Karten aus dem ABSP Landkreis Freising erwähnt.

Das ABSP ist nicht unbedingt einfach einzusehen. Daher bitte die zitierten Karten beifügen.

S.12 und S. 15 Hinweise im Bebauungsplan

Hinweise im Bebauungsplan:

- ☐ Hinweis auf die Verwendung insektenverträglicher, energiesparender, lichtarmer Außenbeleuchtung
- ☐ Verwendung von vogelfreundlicher Verglasung.
- ☐ Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung.

s. dazu Kommentar Begründung BBP 134 S. 16 4.4

Maßnahmen für die Beleuchtung und gegen den Vogelschlag S.17 sollen verpflichtend festgelegt werden, d. h. sie sollten als Maßnahmen im Bauplan festgelegt werden.

S.16 2.4.2 und S.17 2.4.3

Was bedeutet Sicherung einer landwirtschaftlichen Fläche mittels Festsetzung durch Planzeichnung?

Wie durch das Bauvorhaben deutlich wird, bedeutet der Schutz einer Fläche, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist nichts, der Schutzstatus wird aufgehoben.

Wie stark ist also der Schutz mittels Festsetzung durch Planzeichnung und wie lange dauert er voraussichtlich?

S. 21 2.9

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung können die Offenlandflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt oder aus der Nutzung genommen werden und verbrachen. Die Gehölzflächen auf Flurstück 2888 sowie die landwirtschaftliche Fläche auf Flurstück 2884 wären nicht langfristig durch die Festsetzung durch Planzeichen gesichert.

Es kann ebenso angenommen werden, dass die Flächen dem ökologischen Landbau zugeführt werden, also aufgewertet werden können.

S.24 Ausgleichsmaßnahmen

Die Agenda21 befürwortet die Maßnahmen

Allerdings ist Überwachung und Pflege der Flächen notwendig, wer ist dafür verantwortlich und wer finanziert diese?

S.26 6.2

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung

s. Kommentar S. 24 Wer Ist für Kontrolle, Pflege und Mahd zuständig?

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Flächennutzungsplan:

Zu S. 6 1.2

- Bei der Flurnummer 2888/7 handelt es sich um einen Schreibfehler, es muss heißen Flurnummer 2887/1. Die Flurnummer wird berichtigt.

- Dietersheimer Brenne:

Diese Thematik wurde bereits im vorangegangenen Verfahrensschritt gewürdigt. Es wird auf den Beschluss des Gemeinderates v. 25.04.2022, TOP 2.1.11 zu 2. III verwiesen: „Wir verweisen auf die Strategische Umweltprüfung (Verfasser Büro Freiraum). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Ziele des LSG nicht beeinträchtigt werden. Für die Herausnahme von 1,3ha Fläche aus dem LSG wurden auch bereits Flächen im Bereich der Dietersheimer Brenne in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde/LRA Freising aufgewertet“

Der Gemeinderat ist diesem Sachvortrag gefolgt und hat die Würdigung entsprechend beschlossen.

Zu S. 9

- Die Angaben stammen aus der Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Grünfläche Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“ zwischen Neufahrn und Mintraching, Stand 20.11.2017. Die Gemeindeverwaltung erarbeitet gerade einen Bedarfsnachweis entsprechend den Vorgaben der Regionalplanung. Dieser wird in Kürze dem Gemeinderat vorgelegt. Bei dem hier gegenständlichen Verfahren (Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Ortsabrundung) sieht die Regierung von Oberbayern mit Stellungnahmen vom 16.02.2022 und 26.07.2022 keine Anhaltspunkte, die gegen eine Ausweisung der Fläche aus Sicht der Regionalplanung sprechen. Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Diese Informationen werden in der Begründung redaktionell ergänzt.

Zu Bebauungsplan:

Zu S.4 1.4

Diese Thematik wurde bereits im vorangegangenen Verfahrensschritt gewürdigt. Es wird auf den Beschluss des Gemeinderates v. 25.04.2022, TOP 2.1.11 zu 2. III: „Wir verweisen auf die Strategische Umweltprüfung (Verfasser Büro Freiraum). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Ziele des LSG nicht beeinträchtigt werden. Für die Herausnahme von 1,3ha Fläche aus dem LSG wurden auch bereits Flächen im Bereich der Dietersheimer Brenne in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde/LRA Freising aufgewertet. Im Plangebiet soll ein mittelständischer Handwerksbetrieb angesiedelt werden, für den keine geeigneten Leerstände vorhanden sind, da vorhandene Gebäude (z.B. Lagerhallen für Logistik) viel zu groß sind.“

Der Gemeinderat ist diesem Sachvortrag gefolgt und hat die Würdigung entsprechend beschlossen. Die in der Stellungnahme genannten Flächen im Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 „Neufahrn Ost“, bei denen es sich entgegen der Stellungnahme nicht um Gewerbeflächen, sondern um Mischgebietsflächen handelt, sind nicht für die zukünftigen Anforderungen des Unternehmens nach der Betriebsverlagerung geeignet. Insbesondere ist auch die Zeitplanung nicht in Einklang zu bringen, da die Flächen in Neufahrn Ost noch länger nicht zur Verfügung stehen werden.

Zu S. 7.2.6 Planungsziele

In der Stellungnahme wird selbst auf den bereits im vergangenen Verfahren erfolgten Beschluss des Gemeinderates v. 25.04.2022, TOP 2.1.11 zu 2. VII verwiesen: *„Von einer verkehrstechnischen Entlastung ist dahingehend auszugehen, dass betrieblich mehr An- und Abfahrten zu erwarten sind, unter Berücksichtigung von Liefer- und Kundenverkehr, als dies bei einer Wohnbebauung der Fall ist.“*

Der Beschluss wird auch weiterhin aufrechterhalten. Eine Wohnnutzung dürfte weniger Verkehr, insbesondere lieferbedingten Schwerlastverkehr auslösen als ein auf Montage orientierter Handwerksbetrieb.

Zu S. 8 3.4.3 und Würdigung Agenda21 zu 2.IX

Diese Thematik wurde bereits im vorangegangenen Verfahrensschritt gewürdigt. Es wird auf den Beschluss des Gemeinderates v. 25.04.2022, TOP 2.1.11 zu 2. IX verwiesen: *„Eine zusätzliche Querung an der Staatsstraße ist nicht vorgesehen und aufgrund des geringen zu erwartenden Fuß- und Radverkehrs nicht vor den Gewerbeflächen notwendig. In etwa 50m weiter Richtung Süden befindet sich eine Fußgängerampel auf Höhe des Isarwegs, wodurch ein Seitenwechsel möglich ist.“*

Auch die überörtlichen Radwege führen entlang des Isarwegs und dann entweder entlang der Isar oder westlich des Logistikpark Römerweg in Richtung Norden. Auf der West-Seite der Münchner Straße gibt es ebenfalls einen Radweg. Es wird daher an der Planung eines Fußweges festgehalten. Dieses erscheint ausreichend. Die Pflanzliste wird noch um niedrig wachsende Arten für den Einfahrtsbereich erweitert.

Zu S. 13 3.11 Natur und Umweltschutz

Bei den 0,04ha handelt es sich um den Anteil an den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, der auf der Flurnummer 2888 liegt. Hier ist ein wertvoller bestehender Gehölzbestand als zu erhaltend festgesetzt. Da die erforderlichen 0,25 ha für die CEF-V1 Maßnahme mit den Ausgleichsflächen A2 und A1 auf den Flurnummern 2886 und 2887 mit 0,28ha ebenso deutlich übererfüllt sind, ist es nicht notwendig, die 0,04ha auf der Flurnummer 2888 als Ausgleichsfläche heranzuziehen. Auch die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt trägt die Ausgleichs- und CEF Maßnahmen mit. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Zu S. 16 4.4 Beleuchtungsanlagen und Vogelschlag

Diese Thematik wurde bereits im vorangegangenen Verfahrensschritt aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde gewürdigt. Es wird auf den Beschluss des Gemeinderates v. 25.04.2022, TOP 2.1.8 zu 2. IX verwiesen. Die Informationen zu Beleuchtungsanlagen und Vogelschlag wurde in den Bebauungsplan als Hinweis mit aufgenommen. Eine Festsetzung zu den Maßnahmen gegen Vogelschlag ist mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Eine Kenntnisnahme der lichttechnischen Prüfkriterien im Rahmen der Ausführungsplanung kann ebenfalls durch die Aufnahme als Hinweis im Bebauungsplan sichergestellt werden. Eine Anpassung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich

Zu Festsetzung durch Text

Die erteilten Anregungen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Betrieb plant Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Zu Umweltbericht:

Zu Seite 5

Die Karten können unter folgendem Link bezogen werden:

https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/absp/programm_daten/index.htm

Die Karten werden, soweit dies aus Gründen der Übersichtlichkeit möglich ist, redaktionell im Umweltbericht ergänzt.

Zu S.12 und S. 15 Hinweise im Bebauungsplan

Es wird auf den vorher aufgeführten Sachvortrag zu S. 16 4.4 Beleuchtungsanlagen und Vogelschlag verwiesen. Eine Festsetzung zu den Maßnahmen gegen Vogelschlag ist mangels Rechtsgrundlage nicht möglich

Zu S.16 2.4.2 und S.17 2.4.3

Die Ausweisung einer Fläche im Bebauungsplan durch Planzeichen schreibt eine entsprechende Nutzung der Fläche durch eine Satzung fest. Grundsätzlich ist es aber möglich, dass spätere Normgeber eine andere Aussage zur Nutzung treffen.

Zu S. 21 2.9

Unterschiedliche Annahmen sind natürlich möglich. Es ist jedoch von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Dass die erwähnten Gehölzflächen und landwirtschaftliche Fläche dann nicht langfristig durch eine Festsetzung in einem Bebauungsplan gesichert wären erscheint jedoch nicht von Vorteil.

Zu S.24 und Zu S.26 6.2 Ausgleichsmaßnahmen und Überwachung

Für die Anlage ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich und auch so im Punkt 6.2 Umweltbericht beschrieben. Die Pflege der Ausgleichsflächen und CEF-Flächen obliegt dem Vorhabenträger. Die Kontrolle, ob die Ausgleichsfläche und Grünordnung wie im BP vorgegeben angelegt wurde, ist Aufgabe der Gemeinde. Bei Auffälligkeiten wird die UNB eingebunden. Für CEF Maßnahmen ist eine Erfolgskontrolle vorgeschrieben. Diese hat der Vorhabenträger zu veranlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Der Bebauungsplan und der Umweltbericht werden entsprechend dem Sachvortrag redaktionell überarbeitet.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 3.2 Stellungnahme Landratsamt Untere Naturschutzbehörde**Sachverhalt:**

Stellungnahme Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde vom 01.08.2022

Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Meldung von Ausgleichsflächen an das Bayerische Ökoflächenkataster von der planenden Gemeinde unverzüglich nach Satzungsbeschluß des Bebauungsplans durchzuführen.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) Freising hat die Möglichkeit, die Flächen direkt online in die Datenbank einzutragen und zu digitalisieren.

Wir bitten die Gemeinde, die Flächen mit unten angegebenen A/E-Flächen Meldebogen (mit Luftbild, möglichst in digitaler Form) nicht an das Landesamt für Umwelt (LfU), sondern direkt an die UNB Freising, Frau Schemmer, (Tel. 08161/600-419; Mail: gabriele.schemmer@kreis-FS.de) zu senden.

So werden Doppelangaben vermieden und der Prüfaufwand durch die UNB verringert.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die für die Bauleitplanung notwendigen Ausgleichsflächen werden vom gemeindlichen Umweltamt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes an das Landratsamt Freising gemeldet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die Bauleitplanungen sind nicht zu überarbeiten.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 3.3 Stellungnahme Landratsamt Wasserrecht**Sachverhalt:**

Stellungnahme Landratsamt Freising, Sachgebiet Wasserrecht vom 02.08.2022

Der Arbeitsbereich Gewässerschutz teilt mit:

Es wird im Bebauungsplan auch eine Fläche zur Errichtung eines Löschwasserbrunnens ausgewiesen. Für dessen Errichtung ist eine Bohranzeige gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG zu stellen sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG zu beantragen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erteilten Hinweise zum Stellen einer Bohranzeige und dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis werden in der Ausführungsplanung beachtet.

Auf Ebene der Bauleitplanung bedarf es keiner Hinweise oder einer Überarbeitung der Bauleitplanung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Überarbeitung der Bauleitplanungen ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 3.4 Stellungnahme Landratsamt Sachgebiet Gesundheitsamt**Sachverhalt:**

Stellungnahme Landratsamt Freising, Sachgebiet Gesundheitsamt vom 12.07.2022

Es sind die Maßnahme- und Prüfwerte, des Wirkungspfad des Boden - Mensch des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten.

Sollte bei den Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen oder Altlasten festgestellt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass das Landratsamt Freising - Sachgebiet 41 - unverzüglich verständigt wird.

IfSG §§ 37,38, 41

Alle Gebäude sind an das öffentliche Kanalnetz, sowie an die öffentliche Trinkwasserleitung anzuschließen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechenden Hinweise wurden bereits im vorhergehenden Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

Selbstverständlich werden alle zu errichtenden Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes an die kommunale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen. Hierauf wird bereits in Punkt 3.5. Nrn. 3 und 4 der Begründung eingegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanungen ist nicht zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 3.5 Stellungnahme Staatliches Bauamt Freising**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Freising vom 04.08.2022

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anfallende Kosten für Lärmschutzmaßnahmen werden vom Antragsteller der Bauleitplanung getragen. Eine entsprechende Regelung ist auch im zur Bauleitplanung gehörenden Städtebaulichen Vertrag enthalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanungen ist nicht zu veranlassen.

Im städtebaulichen Vertrag ist ein Hinweis enthalten, dass anfallende Kosten für Lärmschutzmaßnahmen vom Antragsteller der Bauleitplanung getragen werden müssen.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 3.6 Stellungnahme Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Sachverhalt:

Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.08.2022

Landwirtschaft:

Wir weisen darauf hin, dass durch die Umsetzung des Bauprojektes eine landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren geht. Somit sollte der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen beachtet werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Zudem sollten landwirtschaftliche Fläche in Siedlungsnähe möglichst nicht bebaut werden, um die klimaregulierenden Effekte solcher Flächen ausnutzen zu können.

Des Weiteren befinden sich in der näheren Umgebung des Planungsgebietes noch weitere landwirtschaftliche Flächen und ein landwirtschaftlich geführter Betrieb. Daher kann es zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die Landwirtschaft kommen. Diese können auch am Wochenende, Sonn- und Feiertagen auftreten. Sie sind im ortsüblichen Umfang zu dulden.

Falls Grenzbepflanzungen angrenzend zu landwirtschaftlichen Flächen geplant sind, wird empfohlen ab einer Bewuchshöhe von 2 Metern Grenzabstände von mindestens 4 Metern zum Nachbargrundstück einzuhalten, um zukünftige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Des Weiteren muss die Erreichbarkeit und Bearbeitbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin gegeben werden, auch mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Verlust landwirtschaftlicher Fläche:

Der Gemeinde Neufahrn ist die Flächensparnis wichtig. Jedoch lässt sich in einer wachsenden Gesellschaft nicht immer nur auf Nachverdichtungsflächen zurückgreifen. Daher ist, wie hier, eine geringfügige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass Landwirte die Fläche für die Betriebsverlegung zur Verfügung gestellt haben.

Zu Eingrünung und Ausgleich:

Der einzuhaltende Grenzabstand von 4 Metern wird bereits in der Planzeichnung als Bemaßung in der Ausgleichsfläche A1 dargestellt. Unter Teil D Hinweise durch Text Punkt 2 wird zudem bereits auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen hingewiesen. Unter Punkt 3.10.1 der Begründung und unter Punkt 9.1.(9) der textlichen Festsetzungen wird bereits auf die Pflege der Neupflanzungen

„Zu landwirtschaftlichen Immissionen:

In der Begründung wird bereits unter Punkt 4.3 auf die Tolerierung landwirtschaftlicher Emissionen hingewiesen.

Zu Erschließung landwirtschaftlicher Flächen:

Die landwirtschaftliche Zufahrt im Süden der Ausgleichsfläche A1 ist bereits in einer Breite von 3,50 Metern festgesetzt. Die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ist somit ohne Einschränkung möglich.

Änderungen der Bauleitplanungen sind nicht notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanungen ist nicht zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 3.7 Stellungnahme Regierung von Oberbayern Brandschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern Sachgebiet Brandschutz vom 01.08.2022

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren

des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

2. In Abständen bis zu 200 m sind Feuermeldestellen einzurichten. Als Feuermeldestellen gelten auch private und öffentliche Fernsprechstellen. Weiter ist zu prüfen, inwieweit die Alarmierung der Feuerwehr (z.B. durch Aufstellung weiterer Sirenen) ergänzt werden muss.

3. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite,

Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

4. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung

von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

5. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

6. Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwender von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und –art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z.B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 -Brandschutz-.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.) Löschwasserbedarf

Die erteilten Hinweise zur Erstellung des Löschwasserbrunnens und der Abstimmung mit dem Kreisbrandrat werden in der Ausführungsplanung beachtet.

Zu 2.) Feuermeldestellen

Die erteilten Hinweise zu den Feuermeldestellen werden in der Ausführungsplanung beachtet.

Zu 3.) Aufstellflächen für die Feuerwehr

Die erteilten Hinweise zu den Flächen für die Feuerwehr werden in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat und der örtlichen Feuerwehr beachtet.

Zu 4.) Rettungswege

Die erteilten Hinweise zur Personenrettung werden in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat und der örtlichen Feuerwehr beachtet.

Zu 5.) Zweiter Rettungsweg

Die erteilten Hinweise zum Brandschutz werden in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat und der örtlichen Feuerwehr beachtet.

Zu 6.) Ansiedlung von besonderen Gewerbebetrieben

Bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die einen besonderen Gefahrenpunkt bilden können wird die Feuerwehr sowie die zuständige Stelle im Landratsamt selbstverständlich beteiligt. Die erteilten Hinweise zum Brandschutz werden in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat und der örtlichen Feuerwehr beachtet.

Auf Ebene der Bauleitplanung bedarf es aufgrund der Stellungnahme keiner Hinweise oder Überarbeitungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanungen ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 3.8 Stellungnahme Vodafone GmbH

Sachverhalt:

Stellungnahme der Vodafone GmbH vom 28.08.2022

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die erteilten Hinweise zum Leitungsschutz werden in der Ausführungsplanung beachtet. Die Vodafone GmbH wird an den Spartengesprächen beteiligt. Hierbei wird auch die Verlegung von Leerrohren für Glasfaserkabel beraten. Auf Ebene der Bauleitplanung bedarf es keiner Hinweise oder Überarbeitungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Anpassung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 3.9 Stellungnahme Telekom GmbH

Sachverhalt:

Stellungnahme der Deutsche Telekom GmbH vom 03.08.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Entlang der Münchner Straße befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,*
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.*
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.*
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.*

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die erteilten Hinweise zum Leitungsschutz werden in der Ausführungsplanung beachtet. Die Telekom GmbH wird rechtzeitig an den Spartengesprächen beteiligt. Auf Ebene der Bauleitplanung bedarf es keiner Hinweise oder Überarbeitungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Anpassung der Bauleitplanungen ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 4 Bebauungsplanes Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ und zugehöriger 27. Flächennutzungsplanänderung; Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der vorher gefassten Würdigungsbeschlüsse mit Stand 26.09.2022 (Feststellungsbeschluss). Die Verwaltung wird beauftragt die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes an das Landratsamt Freising zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB weiter zu leiten.

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ unter Berücksichtigung der vorher gefassten Würdigungsbeschlüsse mit Stand 26.09.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Satzungsbeschluss darf erst nach erfolgter Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Landratsamt Freising bekannt gemacht werden.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 5 Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan mit zugehöriger Änderung des Flächennutzungsplanes als Ersatz für den Bebauungsplan Nr. 88 "Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen am nordwestlichen Ortsrand"

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 88 „für die Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen am nordwestlichen Ortsrand“ wurde am 07.12.2006 rechtskräftig. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

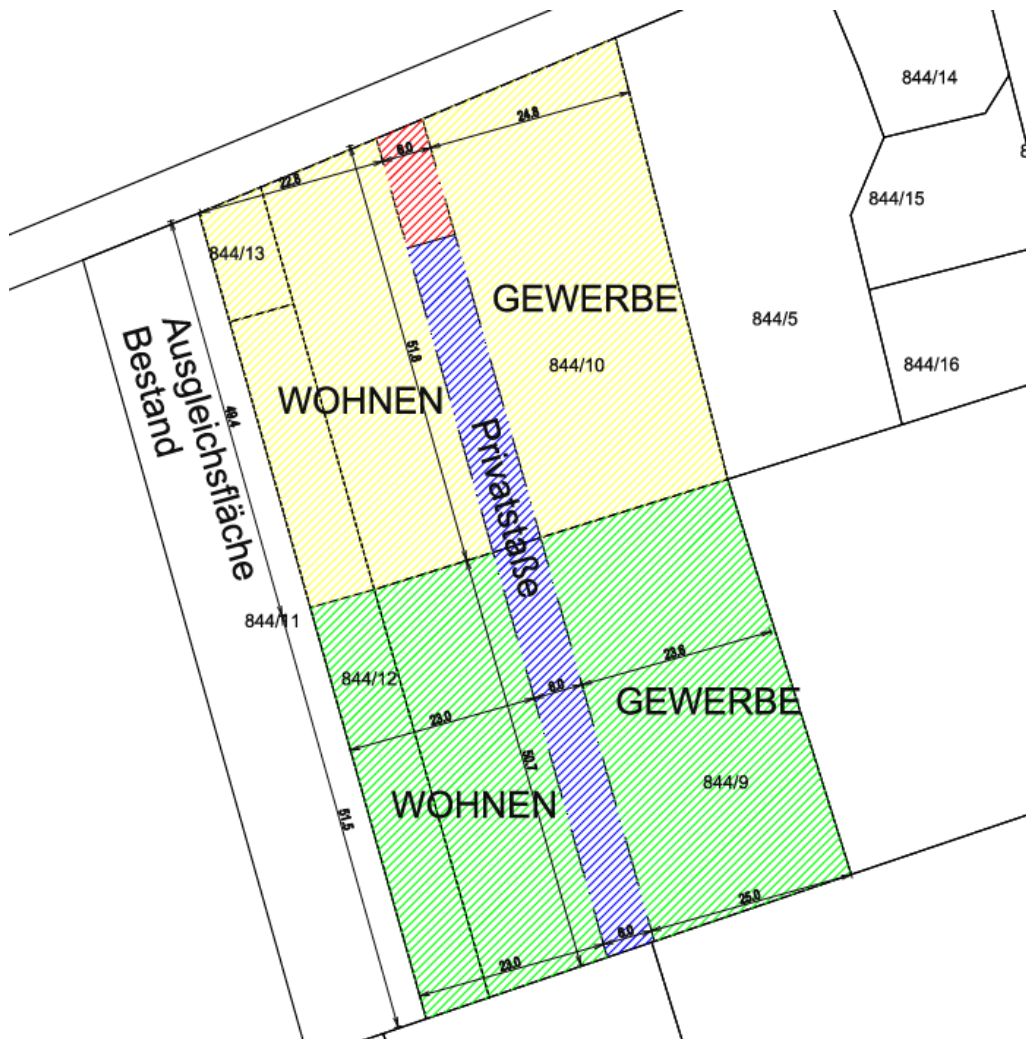
Im Rahmen des Änderungsverfahrens haben sich jedoch Zweifel an der Rechtsgültigkeit des ursprünglich bestehenden Bebauungsplanes Nr. 88 ergeben. Die Bauverwaltung hat daher einen Fachanwalt hinzugezogen. Dieser kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan in seiner Ursprungsfassung unwirksam ist.

Das folgt daraus, dass nach dem Bebauungsplan zwar ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO festgesetzt wurde, dies allerdings unter ausdrücklichem Ausschluss der Zulässigkeit sonstiger Wohngebäude nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO. Mit diesem Ausschluss geht die allgemeine Zweckbestimmung eines Dorfgebiets verloren. Der Bebauungsplan verstößt daher insoweit gegen § 1 Abs. 5, § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Nach erstgenannter Vorschrift kann in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2, 4 bis 9 und 13 BauNVO allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. Was als allgemeine Zweckbestimmung eines Baugebiets zu gelten hat, ergibt sich im Grundsatz aus der jeweiligen Beschreibung des Baugebiets. Dorfgebiete dienen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Mit dieser allgemeinen Zweckbestimmung ist der Ausschluss von „sonstigen“, d. h. nicht zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wohngebäude nicht vereinbar. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO gehört das (sonstige) Wohnen zu den in einem Dorfgebiet zulässigen Hauptnutzungen, durch die der - durch das Nebeneinander verschiedener Nutzungen geprägte - Charakter eines Dorfgebiets, der auch als eine Art ländliches Mischgebiet beschrieben werden kann, wesentlich mitbestimmt wird.

Der Bebauungsplan ist aufgrund des dargestellten erheblichen Mangels unwirksam. In der Konsequenz kann das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes schon aus formalen Gründen nicht wirksam durchgeführt werden. Denn ein unwirksamer Bebauungsplan kann nicht wirksam geändert werden. Die Gemeinde muss sich daher Gedanken machen, ob sie einen neuen Bebauungsplan aufstellen will, der den alten Bebauungsplan ersetzt.

Die Flurstücke mit den Nrn. 844/9 und 844/10 im ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind noch immer unbebaut und werden als Lagerflächen genutzt. Daher sollte die planungsrechtliche Situation geschaffen werden um die städtebauliche Entwicklung zu steuern. Der Gemeinderat hat in seinem Änderungsbeschluss das Ziel vorgegeben, durch die Festsetzungen eine gewerbliche Nutzung und eine untergeordnete Wohnnutzung zu schaffen. Weiterhin enthalten soll die Festsetzung zur mindestens vorhandenen Grundstücksgröße je Wohnung sein, da diese entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 74 für den restlichen Ort Hetzenhausen bereits verbindlich geregelt ist.

In Abstimmung mit den Eigentümern und dem mit der Bauleitplanung beauftragten Büro Wehkamp wurde eine erste Strukturüberlegung erarbeitet, wie eine zukünftige Festsetzung aussehen kann. Diese wird nachfolgend eingefügt und in der Sitzung vorgestellt.



Es ist beabsichtigt, das bisher bestehende Dorfgebiet in einen Wohn- und einen Gewerbebereich zu gliedern. Dazu wird die private Erschließungsstraße vom westlichen Rand in das Gebiet hineingezogen und wird die Nutzungsarten zukünftig trennen. Dadurch entstehen hochwertige Wohnbauflächen am Ortsrand, die optimal von Osten her erschlossen werden. Das Gewerbe ist hinsichtlich der Lärmemissionen als eingeschränktes Gewerbegebiet angeordnet. Es kann durch Festsetzungen sichergestellt werden, dass das Gewerbe in diesem Bereich nicht lauter sein darf als es bereits im vorher ausgewiesenen Dorfgebiet zulässig gewesen wäre. Somit entstehen den Anwohnern keine Nachteile durch die Ausweisung der gewerblichen Nutzung. Die Grundstücksflächen sind dabei von den Abmessungen her in etwa gleich groß. Die Vorgabe des geringeren Wohnanteils kann in diesem Fall durch die entsprechenden Festsetzungen zum Maß der Nutzung sinnvoll erreicht werden.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist im Regelverfahren durchzuführen. Da sich die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, dieser weist bisher ein Dorfgebiet aus, ist auch eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den vollen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „für die Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen am nordwestlichen Ortsrand“ und wird diesen vollständig ersetzen.

Bei der Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes handelt es sich um die 29. Änderung. Der Bebauungsplan soll die Nummer 141 und die Bezeichnung „Wohn- und Ge-

werbefläche am nordwestlichen Ortsrand von Hetzenhausen im Bereich der Straße Am Winkelhof“ erhalten.

Die Eigentümer der Flächen haben die Übernahme der Planungskosten, die durch die Bauleitplanung entstehen, schriftlich zugesagt. Mit Ihnen ist eine entsprechende städtebauliche Vereinbarung zu schließen.

Diskussionsverlauf:

GR Dr. Aichinger:

- entspricht die großzügige Ortseingrünung der alten Pläne den „Ausgleichsflächen Bestand“ des neuen Plans?
- wo ist die Trennung zwischen gewerblichem Wohnen und normalem Wohnen in Bezug auf Arbeiterunterkunft / Boardinghouse

Fr. Prieller:

- Ja, spiegelt den Bestand wieder; entspricht der gleichen Fläche der alten Pläne
- Bauvorhaben müssen den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen – im Gewerbegebiet sind nur Betriebsleiterwohnungen oder Ähnliches möglich
- Arbeiterunterkünfte immer schwierig zu beurteilen; erste Festlegung erfolgt durch die Nutzungsart
- Landratsamt ist diesbezüglich sensibilisiert
- bis zu einer gewissen Anzahl von Bewohnern handelt es sich um allgemein zulässiges Wohnen
- bestehender Bebauungsplan Nr. 74 legt Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstücksfläche bereits fest; bleibt für ganz Hetzenhausen, einschließlich neuer Bebauungsplan, erhalten
- beim Entwurf wird darauf geachtet, dass keine großen Unterkünfte entstehen können

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der 29. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Wohn- und Gewerbefläche am nordwestlichen Ortsrand von Hetzenhausen im Bereich der Straße Am Winkelhof“. Der Geltungsbereich der Bauleitplanungen umfasst den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „für die Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen am nordwestlichen Ortsrand“. Der Bebauungsplan Nr. 141 wird den Bebauungsplan Nr. 88 vollständig ersetzen.

Mit den Eigentümern ist eine Vereinbarung zur Übernahme der Planungskosten abzuschließen. Die Bauverwaltung wird beauftragt einen Entwurf für die Bauleitplanung zu erarbeiten.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

TOP 6 Bekanntgaben

TOP 6.1 Entwicklung der Kinderbetreuung

ALin Wiencke:

Entwicklung der Kinderbetreuung

Die Entwicklung im Jahr 2020 nach Inbetriebnahme der neuen Krippe am Galgenbachweg und des Kindergartens am Sportplatz, wodurch die Platzsituation deutlich verbessert werden

konnte, war sehr positiv. Im laufenden Jahr 2022/23 sind viele Plätze aufgrund der angespannten Lage für Pädagogen auf dem Arbeitsmarkt unbesetzt.

Festzuhalten ist, dass die Gemeinde im Krippenbereich nicht alle Ansprüche der Eltern erfüllen kann, durch die Tagesmütter und die Großtagespflege wird wichtige Unterstützung geleistet, der komplette Bedarf kann aber nicht gedeckt werden.

In den Kindergärten gäbe es keine Warteliste, wenn alle Plätze belegt werden könnten.

In den beiden Krippen gibt es längere Wartelisten, hier können erst wieder Kinder aufgenommen werden, wenn Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres in den Kindergarten nachrutschen können.

Es ist aber gelungen, alle Kinder, die zum Stichtag angemeldet wurden und bis Mitte Oktober 2022 das dritte Lebensjahr vollenden und damit einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, in einen Kindergarten aufzunehmen.

Allerdings sind aktuell alle belegbaren Plätze komplett belegt, so dass ein weiterer Abbau der Warteliste während des Betreuungsjahres fraglich ist.

Aktuelle Belegungszahlen der Kinderbetreuungseinrichtungen (Stand Oktober 2021)

	betriebsgenehmigt	belegt
Kinderkrippe Zwergenland	50	33
ab 11/2022		37
Kinderkrippe Tausendfüßler	72	68
ab 11/2022		72
ab 01/2023		75 (m. Notplätzen)
Krippe Massenhausen	12	10
Tagesmütterprojekt		66
davon in Großtagespflege		18
Kindergarten Massenhausen	61	60
Kindergarten Keltenweg	100	52
Kindergarten Weltentdecker	82	
davon Schulkindergartenkin-	30	
der		
Kindergarten Mintraching	102	97
Kindergarten Villa Kunterbunt	102	90
Kindergarten Zauberwald	51	47
davon HP-Plätze	15	15
Kindergarten Sportplatz	100	63
Kindergarten St. Franziskus	54	44
Kindergarten St. Wilgefortis	104	72
Kinderhort	115	102
Mittagsbetreuung		171 (neue Gruppe)

In einigen Einrichtungen sind die Öffnungszeiten wegen Personalmangel verkürzt.

Die Krippe Zwergenland hat ihre Öffnungszeiten auf 07:00 bis 16:00 Uhr festgelegt.

Im Kindergarten St. Franziskus konnte die Zahl der betreuten Kinder aufgestockt werden, es ist jetzt ein Besuch des Kindergartens bis 15:30 Uhr und die Teilnahme an einem warmen Mittagessen möglich.

Das Kinderhaus Massenhausen hat die Öffnungszeiten für die Krippe bis 14:00 Uhr, für den Kindergarten bis 15:00 Uhr beschränkt.

Der Kindergarten am Sportplatz hat im laufenden Jahr keine Kinder aufgenommen. Neues Personal ist nicht in Sicht, die aktuelle Situation ist sehr unbefriedigend.

Sollte aber Personal gefunden werden, kann die Warteliste kurzfristig abgebaut werden.

Im Anwesen Lohweg 25 werden im Obergeschoss und in den früheren Krippenräumen zwei Großtagespflegegruppen für 8 bzw. 6 Kinder von der Nachbarschaftshilfe Neufahrn e.V., betrieben. Eine weitere Gruppe für 4 Kinder wurde im September 2022 am Marktplatz eröffnet. Hier soll im kommenden Jahr eventuell auf 10 Kinder aufgestockt werden.

Eine Abstimmung zwischen Gemeinde sowie den Kinderbetreuungseinrichtungen auf der einen Seite und Tagesmutterprojekt auf der anderen Seite ist weiterhin schwierig, allerdings konnte heuer erstmals die Warteliste abgeglichen werden, um Doppelanmeldungen zu erfassen.

Betreuungsplätze für Schulkinder

In den beiden Grundschulen gibt es weiterhin 9 Ganztagsklassen, davon 3 in der 1. Jahrgangsstufe. Dies lässt sich pädagogisch und organisatorisch bewältigen.

Im Bereich der Betreuung sind noch Stellen unbesetzt; die Gemeinde ist aber auf einem guten Weg, Personal zu finden.

Als Übergangslösung bis zum Bau einer dritten Grundschule wurde ein „Nebenhaus“ der Jahnschule in Betrieb genommen, in dem im laufenden Schuljahr 3 Ganztagsklassen untergebracht sind. Der Bau wurde fristgerecht fertig gestellt und erfüllt alle technischen Anforderungen, die an ein Schulgebäude zu stellen sind.

Im offenen Ganztagsbetrieb an der Jo-Mihaly-Mittelschule wurden 35 Schüler:Innen angemeldet, die Nachfrage ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Auch im Schuljahr 2022/23 ist die Nachfrage nach Plätzen im Hort, in der Mittagsbetreuung, der außerschulischen Hausaufgabenbetreuung und der Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus hoch.

Aufgrund der hohen Nachfrage konnte kurzfristig eine weitere Gruppe in der Mittagsbetreuung ins Leben gerufen werden, die ebenfalls im neuen Nebenhaus untergebracht ist. Dort werden aktuell 20 Schüler:Innen betreut.

Alle Einrichtungen sind ausgelastet, für Hort und Mittagsbetreuung gibt es kurze Wartelisten. Im Kinder- und Jugendhaus stehen wie immer etliche Kinder noch auf der Warteliste, da hier alle Neufahrner Kinder weiterführender Schulen angemeldet werden können, die keine andere Möglichkeit der Nachmittagsbetreuung haben (z.B. aus der Imma-Mack-Realschule Eching).

Hervorgehoben werden muss die sehr gute Zusammenarbeit mit den beiden Grundschulen, die Räume für die Hausaufgabenzeit der Mittagsbetreuung und die außerschulische Hausaufgabenbetreuung zur Verfügung stellen. Ohne diese Klassenzimmer wäre eine qualitätsvolle Arbeit mit so vielen Kindern nicht möglich.

Die Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus besuchen 20 Kinder und Jugendliche. Die außerschulische Hausaufgabenbetreuung, deren Schwerpunkt auf der Deutschförderung und Unterstützung von Schüler:Innen mit Migrationshintergrund im Grundschulbereich liegt, kann 30 Kinder betreuen.

TOP 6.2 Online-Beteiligung "Leitbildprozess"

GL Meßner:

- Zahlen von Frau Ostertag-Hill zur Onlinebeteiligung beim Leitbild-Prozess

- Beteiligung in den ersten 14 Tage sehr gut
- Stand heute 26.09./13:00 Uhr:
 - a.) Web-Mapping: insgesamt 63 gesetzte Punkte, 21 Kommentare, 575 Likes, 134 Dislikes zu beachten: um Missbrauch zu vermeiden werden Einträge erst innerhalb von 24 Stunden freigeschaltet
 - b.) Online-Umfrage: 114 Teilnahmen, davon wurden 73 Befragungen bis zum Schluss durchgeführt
- dazu wird umfassend Werbung gemacht; Artikel werden noch im „Monat“ und „Echo“ erscheinen
- Aktion läuft noch bis zum 09.10.2022
- Zukunftswerkstatt findet dann am 12.11.2022 statt

TOP 6.3 Absage der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft am 05.10.2022

Bgm. Heilmeier:

- der für nächsten Mittwoch, den 05.10.2022 angesetzte Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft wird abgesagt
- Kämmerer Halbinger im Krankenstand, keine dringlichen Themen
- entsprechende Mail wird folgen

TOP 7 Anfragen

TOP 7.1 Anfragen aus dem Gremium

TOP 7.1.1 Zeitaufwand bezüglich Platzvergabe der Kinderbetreuung

GR Rübenthal:

- Zeitaufwand der Kommune für Vergabe der Kinderbetreuungsplätze war einer der Gründe für Auslagerung
- wie hoch ist der heutige Aufwand?

ALin Wiencke:

- Träger machen sehr viel
- Anmeldungen erfolgen in den Einrichtungen; werden in der Verwaltung zusammenführt und nach Alter sortiert
- danach Treffen mit allen Leitungen, bei dem die Plätze vergeben werden
- zu Beginn des Jahres viel Arbeit, danach weniger; genaue Benennung des Aufwands nicht möglich

TOP 7.1.2 Sachstand Anmeldung bei Gesellschaft für nachhaltiges Bauen

GRin Mokry:

- wie ist der Stand zur Anmeldung bei der Gesellschaft für nachhaltiges Bauen?
- ist Mitgliedschaft beantragt und eventuell schon vollzogen?

Frau Prieller:

- die Rechnung liegt bereits vor; die Mitgliedschaft besteht

TOP 7.2 Anfragen aus dem Publikum

TOP 7.2.1 Sachstand 3. Grundschule

Bürger:

- wie ist der Sachstand zur 3. Grundschule?

Bgm. Heilmeier:

- zu laufenden Grundstücksverhandlungen werden keine Aussagen getroffen
- es gibt keine substantiellen Probleme

Neufahrn, 08.12.2022

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Anja Sawall

Protokollführung